

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Nettoneuverschuldung beträgt 3.387,3 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.298,8 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 LV im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) um 911,5 Mio. Euro unterschritten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Absatz 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Absatz 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

Die gegenüber dem Landtag in § 6 Absatz 12 HHG 2012 vorgesehene Berichtspflicht über Veränderungen bei den Planstellen und Stellen und die Einrichtung von Leerstellen im Vollzug soll mit dem Haushaltsgesetz 2013 entfallen. Die Informationen werden dem Parlament in anderer Form auch künftig vorliegen. Veränderungen bei den Planstellen und Stellen und die Einrichtung von Leerstellen im Vollzug werden in den Erläuterungen zu den Planstellen und Stellen der einzelnen Kapitel des Haushaltsgesetzes ausführlich dargestellt. Die Veränderungen bei den Planstellen und Stellen gegenüber dem Vorjahr sowie die Einrichtung von Leerstellen ist jeweils drei Übersichten der Anlage 6 zum Haushaltsgesetz (Übersicht über die Planstellen für Beamtinnen und Beamte und über die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für das Haushaltsjahr, Kapitelweise Aufteilung des Personalsolls 2012 und Übersicht über die im Haushaltsjahr 2012 ausgebrachten Leerstellen) zu entnehmen. Die Berichtspflicht soll daher nicht weiter aufrechterhalten werden.

Zu § 7 Personalausgaben

Die gegenüber dem Landtag in § 7 Absatz 3 HHG 2012 vorgesehene Berichtspflicht über Deckungsfähigkeiten und Verstärkungen soll mit dem Haushaltsgesetz 2013 entfallen. Über die Entwicklung der Personalausgaben wird vom Finanzministerium im Rahmen der Informationen zum Vollzug des Landeshaushalts fortwährend zeitnah im HFA berichtet. Über Deckungsfähigkeiten und Verstärkungen kann endgültig nur die

Haushaltsrechnung Auskunft geben. Während des laufenden Haushaltsjahres ergibt sich hieraus kein echter Mehrwert an Informationen. Die Berichtspflicht soll daher nicht weiter aufrechterhalten werden.

Zu § 9 Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten

Zu § 9 Absatz 1 Übertragbarkeit bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung

Die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten in das nächste Haushaltsjahr findet seinen Abschluss mit der Einwilligung des Finanzministeriums, die zwangsläufig erst nach Beendigung des Haushaltsjahres 2012 in 2013 erfolgen kann. Für die Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen entstehen, erfolgt in 2013 keine Bereitstellung von Restdeckungsmitteln. Diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012. Bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 ist daher kein Ansatz vorgesehen. Weil § 9 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2012 die Bildung von Ausgaberesten „höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro“. ermöglichte, ordnet § 9 Absatz 1 Satz 6 an, dass für das Haushaltsjahr 2012 Ausgabereste, die infolge von Minderausgaben im Haushaltsvollzug 2012 bei der Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung entstanden sind, nicht gebildet werden.

Für die Zukunft sollen Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt werden. Ein Betrag ist daher in § 9 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr vorgesehen.

Zu § 9 Absatz 3 Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung

Für § 9 Absatz 3 gelten die Ausführungen zu § 9 Absatz 1 entsprechend. Für Minderausgaben, die im Haushaltsvollzug 2012 nach dieser Vorschrift entstehen, erfolgt in 2013 keine Bereitstellung von Restdeckungsmitteln. Denn diese Minderausgaben sind durchweg nicht das Ergebnis von gezielten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern eine automatische Folge der langen Dauer der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2012. Bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 ist daher kein Ansatz vorgesehen. Die haushaltsgesetzliche Regelung setzt das um.

Für die Zukunft sollen Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu § 26 Absatz 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen**Zu § 30 Absatz 1 Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen**

In Artikel 2 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW), sind die bisher in § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 enthaltenen Regelungen zur Zweckbestimmung der Einnahmen ergänzt und partiell an anderer Stelle geregelt worden. Der bisherige § 10 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes vom 30. Oktober 2007, der die staatlich veranstalteten Sportwetten betrifft, wird nunmehr zu § 21 Absatz 2 AG GlüStV NRW. In § 10 AG GlüStV NRW wird zusätzlich klargestellt, dass Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen insbesondere auch der Finanzierung der Aufgaben der Suchtforschung, Suchtprävention und Suchthilfe dienen. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Einzelnen trifft wie bisher der Haushaltsgesetzgeber in dem jährlichen Haushaltsgesetz (Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52).

Ab dem Haushaltsjahr 2013 gehören die Rennvereine nicht mehr zum Kreis der begünstigten Destinatäre. Hinsichtlich der hierdurch im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 685 62 entfallenden Zuschüsse erfolgt in Höhe des Betrags, der sich in 2013 unter Berücksichtigung des bis einschließlich 2012 für die Rennvereine maßgeblichen v.H.-Anteils voraussichtlich ergeben hätte, keine zweckgebundene Verausgabung mehr. Die haushaltsrechtliche Zweckbindung der Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie „KENO“, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und den Oddset-Wetten entfällt daher insoweit. Bei dem Kürzungsbetrag handelt es sich um einen Fixbetrag.

Zu § 31 Weitergeltung

Weil die Vorschrift auch in das Haushaltsgesetz 2013 übernommen wird, sind die Jahreszahlen angepasst worden.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 LV i. V. m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2013.